

Satzung des Vereins „Leuchtturm e.V.“

Fassung vom Februar 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Leuchtturm e.V.. Er hat seinen Sitz in Schwerte. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer Trauer um einen nahestehenden Menschen zu unterstützen. Schwerpunkt des Vereins bildet eine speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete ganzheitliche Trauerbegleitung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von regelmäßigen Treffen für betroffene Kinder und Jugendliche,
 - spieltherapeutische und kreativpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern,
 - Durchführung von musik- und theaterpädagogischen Aktivitäten,
 - Pädagogische und psychologische Begleitung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, ggf. unter Einbeziehung vorhandener lokaler Netzwerke
 - Begegnungstreff für trauernde Familienangehörige,
 - Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Themenkomplex,
 - Sponsoren werben für satzungsmäßige Zwecke,
 - Zusammenarbeit mit anderer Einrichtungen wie Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Vereinen, die sich um Trauerbewältigung von Kindern- und Jugendlichen bemühen,
 - Qualifizierung von Ehrenamtlichen und anderer an der Trauerarbeit Interessierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jur. Person werden, die den Verein unterstützen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftl. Eintrittserklärung begründet. Der Vorstand kann eine Eintrittserklärung durch begründeten, schriftl. Beschluss zurückweisen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch begründeten, schriftlichen Beschluss abschließend. Der Beschluss ist förmlich zuzustellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod/Auflösung der jur. Person
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss
- Ein Mitglied kann durch begründeten, schriftlichen Vorstandsbeschluss nach Anhörung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen werden.
- Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet durch begründeten, schriftlichen Beschluss abschließend. Der Beschluss ist förmlich zuzustellen.
- (4) Der Mitgliederbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung und
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- der Vorstand,
 - oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es wünschen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden,
 - die Entscheidung über den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden,

- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages mit einfacher Mehrheit der Anwesenden,
- die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung (§ 9).

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Brief oder Telefax oder durch eMail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Schriftführer fertigt ein Ergebnisprotokoll und unterzeichnet dieses zusammen mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit mit seinem Stellvertreter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand fristlos erneut ein. Das darf auch zugleich mit der Ersteinladung geschehen. Diese Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, sie darf aber nicht am gleichen Tag wie die Ersteinladung stattfinden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden¹, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzbeauftragten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich, außergerichtlich und übernimmt die Geschäftsführung. Vertretungs- und geschäftsführungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Finanzbeauftragter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wählbarkeit für den Vorstand setzt voraus, dass der zu Wählende am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Aus wichtigem Grunde können Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn gleichzeitig mit einer 2/3 Mehrheit ein Nachfolger im Amt gewählt wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Vorstand ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der neue Vorstand innerhalb von 6 Wochen gewählt werden kann.

§ 9 erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und bis zu drei weitere Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Die Wählbarkeit für den erweiterten Vorstand setzt voraus, dass der zu Wählende am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins,
- bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus,
- Der Vorstand berät und beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder über Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Gäste zu seinen Sitzungen einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche formlos einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Voraussetzung für die Wirksamkeit von Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der drei Vorstandsmitglieder. In geeigneten Fällen dürfen Umlaufbeschlüsse gefasst werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) erlassen, in der Art und Nachweis der satzungsmäßigen Mittelverwendung festgelegt wird. Weiterer Regelungsinhalt kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschließen. Die GO ist verbindlich für den Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für jeweils ein Jahr bzw. zwei Jahre so gewählt, dass jährlich ein Prüfer ausgewechselt wird. Anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.

§ 14 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 15 Auflösung des Vereinsangelegenheiten

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist zu beschließen, wenn der Vereinszweck entfällt.
- (2) Ist nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine erneute Versammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis einzuberufen, dass diese Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Marien Schwerte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.